INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

INKLUSION, BESCHULUNG UND STAATLICHE VERANTWORTUNG BEI KINDERN MIT BESONDEREM BILDUNGSBEDARF IN LIECHTENSTEIN

Behandlung im Landtag	
	Datum
Kenntnisnahme am:	

Nr. 120/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 5

Betroffene Stellen 5

I. BERICHT DER REGIERUNG 7

1. Anlass 7

2. Allgemeines 13

3. Beantwortung der Fragen 15

II. ANTRAG DER REGIERUNG 47

ZUSAMMENFASSUNG

Am 13. Mai 2026 reichten die Abgeordneten der Demokraten pro Liechtenstein Marion Kindle-Kühnis, Simon Schächle, Erich Hasler und Thomas Rehak die Interpellation betreffend Inklusion, Beschulung und staatliche Verantwortung bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Liechtenstein ein. Die Interpellation umfasst 43 Fragen, insbesondere zur praktischen Umsetzung der Inklusion, zu Zuständigkeiten, zur Finanzierung, zum Rechtsschutz, zu alternativen Beschulungsformen sowie zu den Grundlagen staatlicher Entscheidungen im Interesse des Kindeswohls.

Die Interpellation thematisiert die Umsetzung von Inklusion und die staatliche Verantwortung bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Liechtenstein. Im Zentrum stehen Fragen zur Beschulung von Kindern mit Behinderungen, neurodivergenten Ausprägungen oder anderen besonderen Bedürfnissen, zu den Mitwirkungsrechten der Eltern, zu alternativen Schulformen sowie zur Finanzierung und zum Rechtsschutz.

Die Regierung hält fest, dass das liechtensteinische Bildungssystem grundsätzlich auf eine möglichst inklusive Beschulung ausgerichtet ist. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche, wenn möglich, im Regelschulsystem zu fördern. Gleichzeitig wird anerkannt, dass im Einzelfall andere Schulsettings erforderlich sein können, wenn diese besser dem Kindeswohl und den individuellen Bedürfnissen entsprechen. Ein Wechsel in eine sonderpädagogische Einrichtung wird als Teil eines durchlässigen Bildungssystems verstanden.

Die Beantwortung macht deutlich, dass zwischen spezieller Förderung, Sonderschulung, Privatschulen und Privatunterricht (Homeschooling oder Online-Beschulung) zu unterscheiden ist. Während spezielle Fördermassnahmen und bewilligte Sonderschulungen Teil des öffentlichen Bildungsauftrags sind und grundsätzlich vom Staat finanziert werden, liegen Homeschooling und der Besuch von Privatschulen primär in der Verantwortung der Eltern. Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht ist bewilligungspflichtig. Nach Art. 73 SchulG besteht zudem die Pflicht, jährlich einen Nachweis über den Fortgang des Unterrichts zu erbringen.

Entscheidungen über Förder- und Beschulungsmassnahmen erfolgen auf Grundlage fachlicher Abklärungen unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes, der Schulaufsicht sowie weiterer medizinischer und therapeutischer Fachpersonen.

Massgebend sind dabei das Kindeswohl, die psychische Gesundheit des Kindes und dessen individueller Unterstützungsbedarf. Bei komplexen Fällen arbeiten das Schulamt, das Amt für Soziale Dienste sowie weitere Fachstellen eng zusammen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Bildung (federführend)
Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Schulamt
Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 27. Oktober 2026

LNR 2026-1440

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Mit Datum vom 13. Mai 2026 reichten die Abgeordneten der Demokraten pro Liechtenstein Marion Kindle-Kühnis, Simon Schächle, Erich Hasler und Thomas Rehak die Interpellation «Betreffend Inklusion, Beschulung und staatliche Verantwortung bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Liechtenstein» ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Bildung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben im Rahmen der liechtensteinischen Bildungspflicht. Insbesondere bei Kindern mit medizinischen Diagnosen oder besonderem Bildungsbedarf zeigt sich zunehmend, dass bestehende Strukturen an ihre Grenzen stossen. Eltern berichten vermehrt, dass Inklusion oft nur auf dem Papier funktioniert, während ihre Kinder psychisch leiden und private Bildungswege die einzige Lösung darstellen.

Bereits am 4.November 2024 wurde zu dieser Thematik ein von allen Parteien unterstütztes Postulat bei der Regierung eingereicht, welches bis zum heutigen Zeitpunkt unbeantwortet geblieben ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher, die bestehenden offenen Fragen sowie die aktuelle Praxis transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die elterliche Freiheit, über die für ihr Kind geeignete Bildung zu entscheiden, gewährleistet sein muss, da eine Einschränkung dieser Freiheit dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu klären, wie der staatliche Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Inklusion, Kindeswohl und Systemgrenzen konkret umgesetzt wird, welche Daten und Entscheidungsgrundlagen vorliegen und inwiefern bestehende Regelungen den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Familien gerecht werden.

Fragen an die Regierung:

<u>A) Bedarf und Entwicklung</u>

1. *Wie viele Kinder in Liechtenstein benötigen aktuell Privatunterricht bzw. wird ein solcher von den Erziehungsberechtigten beantragt oder eingefordert?*

2. *Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf sowie zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?*

3. *Wie viele dieser Fälle stehen im Zusammenhang mit medizinischen bzw. fachärztlich diagnostizierten Besonderheiten (insbesondere Neurodivergenz)?*

4. *Welche Datengrundlagen erhebt das Schulamt hierzu systematisch, und in welcher Form werden diese ausgewertet?*

B) Umsetzung des Inklusionsauftrags und Systemgrenzen

5. *Wie definiert das Schulamt den gesetzlichen Auftrag zur Inklusion, und anhand welcher Kriterien wird festgestellt, dass eine Inklusion gescheitert ist?*

6. *Welche standardisierten Verfahren und fachlichen Kriterien kommen zur Anwendung, wenn entschieden wird, dass ein Kind im Regelschulsystem nicht mehr beschulbar ist?*

7. *Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf sowie zehn Jahren, in denen eine Inklusion als gescheitert beurteilt wurde?*

8. *Welche konkreten Anschlusslösungen wurden in diesen Fällen jeweils umgesetzt?*

C) Finanzierung, Kostentragung und staatliche Verantwortung

9. *Wer trägt die Kosten der Beschulung, wenn eine Inklusion faktisch nicht mehr möglich ist und ein Kind über längere Zeit keiner adäquaten Beschulung zugeführt werden kann?*

10. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Kostenübernahme bzw. Verweigerung in solchen Fällen?*

11. *Welche Kosten entstehen dem Staat durchschnittlich pro Kind in folgenden Schulformen: • Primarschule (PS) • Oberschule (OS) • Realschule (RS) • Gymnasium (Unter- und Oberstufe) • Heilpädagogisches Zentrum (HPZ) • Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in Österreich • Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in der Schweiz*

12. *Welche Kosten entstehen dem Staat in Fällen, in denen Eltern aufgrund fehlender staatlicher Angebote privat beschulen müssen?*

13. *In welchem Umfang werden Privatschulen durch private Stiftungen unterstützt (Anzahl der Kinder, Höhe der Unterstützung, Anteil am staatlichen Schulgeld)?*

14. *Inwiefern ersetzt oder kompensiert diese private Finanzierung staatliche Aufgaben im Bereich der Beschulung?*

D) Verfahren, Verfügung und Rechtsschutz

15. *Unter welchen Voraussetzungen wird Privatunterricht bewilligt oder abgelehnt (inkl. rechtlicher Grundlagen)?*

16. *Wie lange dauern diese Verfahren durchschnittlich (Median und Spannweite)?*

17. *Erfolgen Entscheide systematisch als rechtsmittelfähige Verfügung?*

18. *Falls nein: Wie wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet?*

19. *Welche Rechtsmittel stehen den Erziehungsberechtigten zur Verfügung, und wie häufig wurden sie in den letzten zehn Jahren ergriffen?*

20. *Wie viele laufende Verfahren gegen das Schulamt existieren derzeit, und wie viele betreffen direkt Inklusion, Privatunterricht oder alternative Beschulungen?*

21. *Welche jährlichen Kosten entstehen dem Staat infolge von Streitigkeiten zwischen Eltern und Schulamt bezüglich Schulwahl oder Beschulungsform?*

E) Kindeswohl, psychische Gesundheit und Entscheidungsfindung

22. *Nach welchen verbindlichen Kriterien werden Kindeswohl und psychische Gesundheit bei schulischen Zuweisungsentscheidungen gewichtet?*

23. *Welche fachlichen Gutachten müssen zwingend berücksichtigt werden (z. B. kinderpsychiatrisch, psychologisch)?*

24. *Wie wird verfahren, wenn Eltern nachvollziehbar darlegen, dass die aktuelle Beschulung die psychische Gesundheit ihres Kindes gefährdet?*

25. *Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine geeignete Lösung umgesetzt wird?*

26. *Wie wird vorgegangen, wenn vorgeschlagene Lösungen (z. B. Internatsunterbringung) für die Familie nicht tragbar sind?*

F) Beschulungsoptionen im Ausland und Privatschulen

27. *Lösungsvorschläge des Schulamtes - externe und alternative Beschulungen:*

28. *Wie viele Kinder werden vom Schulamt in externe Lösungen (Schweiz, Österreich), nahegelegene Privatschulen oder andere alternative Beschulungsformen vermittelt? • Bitte Zahlen statistisch ausweisen (Anzahl, Prozentsatz, Entwicklung der letzten 5-10 Jahre). • Aufschlüsselung nach Art der Beschulung (Internat, Tagesbeschulung, Privatschule lokal) und Grund (medizinische Diagnose, gescheiterte Inklusion, Verhaltensauffälligkeit). • Wer trägt die Kosten jeder vorgeschlagenen Lösung (Staat, Eltern, Stiftungen, sonstige Finanzierungsformen)?*

G) Mitwirkungsrechte der Eltern und Verfahrenspraxis

29. *Wie ist das Mitspracherecht der Eltern bei der Wahl einer geeigneten Schulform rechtlich ausgestaltet?*

30. *In welchen Fällen kann von diesem Mitspracherecht abgewichen werden, und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

31. *Wer sind die verbindlichen Ansprechpersonen für Eltern auf Schulebene und im Schulamt?*

32. *Wie wird verfahren, wenn Eltern rechtliche Vertretung hinzuziehen und keine Einigung erzielt wird?*

33. *Unter welchen Voraussetzungen kann der Kontakt zwischen Eltern und Schule/Behörden eingeschränkt oder untersagt werden?*

H) Systemversagen und Auffanglösungen

34. *Wie wird vorgegangen, wenn Inklusion dem Kind oder der Klasse schadet?*

35. *Welche Eskalations- und Entscheidungsprozesse bestehen in solchen Fällen?*

36. *Wie viele Fälle gab es in den letzten zehn Jahren, in denen keine geeignete Beschulungslösung gefunden werden konnte?*

37. *Welche Massnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen? I) Unterstützungssysteme und Gleichbehandlung*

38. *Welche staatlichen Unterstützungsleistungen bestehen für Eltern, die auf private oder externe Beschulung angewiesen sind?*

39. *Wie wird sichergestellt, dass diese Familien nicht gegenüber anderen Familien benachteiligt werden?*

40. *Nach welchen Kriterien wird die Höhe solcher Unterstützungsleistungen festgelegt?*

J) Wissenschaftliche Grundlagen und Leitlinien

41. *Auf welche wissenschaftlichen Studien und Leitlinien stützt sich die Praxis, Kinder für schulische Zwecke vom Elternhaus zu trennen (z. B. Internate)?*

42. *Welche Studien betonen die Bedeutung stabiler familiärer Bindungen bei Kindern mit medizinischen Diagnosen?*

43. *Wie werden diese unterschiedlichen Erkenntnisse bei Entscheidungen über Schulform, Inklusion und Privatunterricht gewichtet?*

2. ALLGEMEINES

Das liechtensteinische Bildungssystem ist darauf ausgerichtet, allen Kindern und Jugendlichen eine ihren individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen entsprechende Bildung zu ermöglichen. Dabei wird grundsätzlich eine möglichst wohnortnahe Beschulung innerhalb der Regelschule angestrebt. Inklusion bildet ein wichtiges Leitprinzip, ist jedoch stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls, des individuellen Förderbedarfs und der konkreten schulischen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Die Beurteilung, welche Förder- oder Beschulungsform im Einzelfall geeignet ist, erfolgt auf der Grundlage fachlicher Abklärungen. Die Erziehungsberechtigten werden in den Entscheidungsprozess einbezogen und ihre Einschätzungen und Präferenzen berücksichtigt. Massgebend für die Entscheidung sind die gesetzlichen Vorgaben bzw. das SchulG[1] sowie SchulFMV[2], der festgestellte Bildungs- und Unterstützungsbedarf sowie das Kindeswohl. Erweist sich die Förderung innerhalb

1 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7.

2 Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die schulischen Fördermassnahmen (SchulFMV), LGBl. 2001 Nr. 197.

der Regelschule trotz geeigneter Fördermassnahmen als nicht ausreichend, sind die nach SchulG und SchulFMV vorgesehenen weitergehenden Förder- und Beschulungsformen zu prüfen.

Ein solcher Wechsel ist nicht als Scheitern der Inklusion, sondern als Bestandteil eines differenzierten und durchlässigen Bildungssystems zu verstehen.

Im Einzelfall kann auch eine Sonderschulung oder ein spezialisiertes Bildungssetting angezeigt sein, sofern dies für eine angemessene Förderung des Kindes erforderlich ist.[3]

Aufgrund der Einleitung der Postulanten könnte der unrichtige Eindruck entstehen, eine von fachlichen Empfehlungen abweichende Haltung der Eltern lasse bereits auf eine Gefährdung des Kindeswohls schliessen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Sichtweisen im Rahmen des Entscheidungsprozesses auftreten können und diese unter Berücksichtigung der fachlichen Erkenntnisse, der Perspektive der Eltern sowie der individuellen Bedürfnisse des Kindes sorgfältig abzuwägen sind.

Für die nachfolgende Beantwortung ist zwischen besonderen schulischen Massnahmen, spezieller Förderung, Sonderschulung, Privatschule und Privatunterricht zu unterscheiden.[4] Besondere schulische Massnahmen und die spezielle Förderung erfolgen innerhalb des öffentlichen Schulsystems. Eine Sonderschulung kommt in Betracht, wenn ein besonderer Bildungsbedarf vorliegt, der durch andere Fördermassnahmen nicht ausreichend abgedeckt werden kann. Privatunterricht und der Besuch einer Privatschule stellen demgegenüber eigenständige Formen der Erfüllung der Schulpflicht dar.

3 Bericht und Antrag Nr. 103/2026.

4 Siehe hierzu insbesondere die SchulFMV.

Je nach Fragestellung wirken die Schule, die Schulaufsicht, der Schulpsychologische Dienst und weitere Fachpersonen zusammen. Bei komplexen Situationen, die neben schulischen Fragestellungen auch psychosoziale, familiäre oder betreuerischen Aspekte umfassen, werden die jeweils zuständigen Fachstellen wie beispielsweise das Amt für Soziale Dienste (ASD) sowie Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie und Psychiatrie einbezogen.

Ziel ist es, gemeinsam mit den Beteiligten eine tragfähige Lösung zu erarbeiten, welche die schulischen, gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Finanzierung ist zwischen staatlich bewilligten schulischen Massnahmen und privat gewählten Beschulungsformen zu unterscheiden. Besondere schulische Massnahmen, spezielle Förderung und bewilligte Sonderschulungen werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich durch das Land finanziert. Privatunterricht und der Besuch einer Privatschule liegen hingegen grundsätzlich in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

A) Bedarf und Entwicklung

1. Wie viele Kinder in Liechtenstein benötigen aktuell Privatunterricht bzw. wird ein solcher von den Erziehungsberechtigten beantragt oder eingefordert?

Hier gilt es klar zu unterscheiden zwischen Privatunterricht und Spezieller Förderung. Die Spezielle Förderung ist eine schulische Fördermassnahme innerhalb des Schulsystems. Gemäss Art. 15 SchulFMV erfolgt sie in Kleingruppen oder im

Rahmen von Einzelunterricht. Dass die Förderung in einzelnen Fällen als Einzelunterricht durchgeführt wird, macht sie jedoch nicht zu Privatunterricht. Die Spezielle Förderung, die auch im Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen[5] verankert ist, richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise einer längeren Krankheit, ungünstiger familiärer Verhältnisse oder eines Schulwechsels, einen schulischen Rückstand aufweisen. Sie ist zeitlich begrenzt und dauert in der Regel bis zu drei Monate, kann jedoch bei Bedarf verlängert werden. Die Förderung erfolgt grundsätzlich individuell, je nach Situation und Förderziel ist es jedoch auch möglich, dass mehrere Kinder gleichzeitig von diesem Angebot profitieren.

Die Massnahme wird in Absprache mit den Eltern, der Schulleitung und der Schulaufsicht festgelegt. Es handelt sich dabei um eine ausschliessliche Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung und nicht um eine ergänzende Förderung zum Regelunterricht. In der Regel betrifft dies maximal zwei bis drei Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr, die während dieser Zeit vollständig im Rahmen der Speziellen Förderung unterrichtet werden und nicht am Regelunterricht teilnehmen. Privatunterricht ist demgegenüber im Wesentlichen mit Homeschooling gleichzusetzen, allerdings in einem rechtlich geregelten Sinn. Es handelt sich nicht um ein freies oder beliebiges Unterrichten zu Hause, sondern um einen bewilligungspflichtigen Einzelunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht gemäss Art. 73 SchulG.

In den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 wurden jeweils fünf Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Privatunterrichts beschult. Im Schuljahr 2024/2025 waren es sechs Schülerinnen und Schüler, während im Schuljahr 2025/2026 kein Privatunterricht bewilligt beziehungsweise durchgeführt wurde.

[5] https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/schulamt/konzepte/forderkonzept.pdf

Die Dauer des Privatunterrichts variiert je nach individueller Situation. Teilweise wird dieser nur für wenige Wochen oder einige Monate bewilligt, beispielsweise aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts. In anderen Fällen erstreckt sich der Privatunterricht über ein Semester oder auch ein ganzes Schuljahr. In anderen Fällen wird für diese Lebenssituation zum Beispiel eine Online-Beschulung beantragt.

Voraussetzung für die Bewilligung des Privatunterrichts ist unter anderem der Nachweis und eine nachvollziehbare Begründung, durch welche Lehrperson die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Verordnung über den Privatunterricht[6] kann das Schulamt die Bewilligung erteilen, wenn a) die Lehrperson über eine angemessene formale Berufsqualifikation verfügt und b) sich der Unterricht im Wesentlichen am entsprechenden liechtensteinischen Lehrplan orientiert. Die Kosten des Privatunterrichts oder auch Online-Beschulung werden vollumfänglich von den Eltern getragen, eine finanzielle Beteiligung des Staates erfolgt nicht.

2. Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf sowie zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?

Eine jährliche statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Die spezielle Förderung wird nicht als eigenständige statistische Kategorie erfasst, sondern im Rahmen der individuellen Förderplanung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dokumentiert. Entsprechend können für die vergangenen fünf bzw. zehn Jahre keine aufbereiteten Jahreszahlen ausgewiesen werden. Die spezielle Förderung kommt pro Schuljahr lediglich bei einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Anwendung. Grund dafür sind in der Regel chronische oder

6 Verordnung vom 19. Juni 2012 über den Privatunterricht, LGBl. 2012 Nr. 210.

psychische Erkrankungen. Das Ziel dabei ist stets die Reintegration in den regulären Klassenunterricht, sobald die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind.

Die spezielle Förderung versteht sich als temporäre Unterstützung zur Überbrückung besonderer Situationen und zur Stabilisierung der schulischen Entwicklung. In Einzelfällen kann dieses Setting verlängert werden, sofern dies im Interesse des Kindes erforderlich ist und keine geeigneten alternativen Lösungen zur Verfügung stehen, um die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

3. Wie viele dieser Fälle stehen im Zusammenhang mit medizinischen bzw. fachärztlich diagnostizierten Besonderheiten (insbesondere Neurodivergenz)?

Hierzu liegen keine systematisch erhobenen statistischen Daten vor. Aus der Praxis kann jedoch festgehalten werden, dass ein beträchtlicher Teil dieser Fälle im Zusammenhang mit medizinischen bzw. fachärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen steht. Dazu zählen insbesondere auch neurodivergente Ausprägungen. In der Regel liegen entsprechende fachliche Abklärungen vor. Berichte des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), als die dem Schulamt zugehörige Fachstelle, werden standardmässig in die Fallbearbeitung einbezogen. Weitere Fachpersonen, Ärztinnen und Ärzte, Psychiaterinnen und Psychiater oder Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten werden bei Bedarf beigezogen bzw. ihre Expertise ergänzend eingeholt.

4. Welche Datengrundlagen erhebt das Schulamt hierzu systematisch, und in welcher Form werden diese ausgewertet?

Das Schulamt verfügt hierzu über verschiedene Datengrundlagen. Dazu zählen insbesondere fallbezogene Übersichten und die Dokumentation in den Schülerakten. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei den jeweiligen Förderstufen

zugeordnet. Die erhobenen Zahlen zu den Förderstufen werden im Rechenschaftsbericht abgebildet.

Darüber hinaus werden die relevanten Daten auch dem Amt für Statistik übermittelt und im Rahmen der Bildungsstatistik veröffentlicht. Zukünftig wird auch in der Liechtensteinischen Schul-Administration «LiSA» eine entsprechende Abbildung erfolgen. Durch geeignete Filterfunktionen könnte eine gezielte und rasche Datengrundlage für Auswertungen und statistische Fragestellungen geschaffen werden.

Die spezielle Förderung wird zudem durch die Schulaufsicht bewilligt und entsprechend erfasst. Für den Besuch von Privatschulen bzw. Schulen im Ausland, Onlineunterricht und Homeschooling werden ebenfalls Listen durch das Schulamt verwaltet, da die Erziehungsberechtigten hierfür ein entsprechendes Formular einreichen müssen. Die erhobenen Daten dienen in erster Linie der fallbezogenen Bearbeitung sowie der Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht und weiteren beteiligten Fachstellen. Weitergehende systematische statistische Auswertungen zu Privatschulen, Schulen im Ausland, Onlineunterricht, Homeschooling oder einzelnen Fördermassnahmen werden nicht geführt. Entsprechend werden hierzu auch keine Daten veröffentlicht.

B) <u>Umsetzung des Inklusionsauftrags und Systemgrenzen</u>

5. Wie definiert das Schulamt den gesetzlichen Auftrag zur Inklusion, und anhand welcher Kriterien wird festgestellt, dass eine Inklusion gescheitert ist?

Die Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrags orientiert sich an den Vorgaben des UN-BRK[7], insbesondere Art. 24 (Bildung), dem strategischen Ziel «Bildung für alle»

[7] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), LGBl. 2024 Nr. 3.

aus der Bildungsstrategie2025plus[8] des Fürstentums Liechtenstein, dem SchulG, der SchulFMV sowie am Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen (2021). Ziel ist eine möglichst inklusive Beschulung, die allen Kindern und Jugendlichen eine ihren individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen entsprechende Bildung sowie eine möglichst chancengerechte Teilhabe am Bildungssystem ermöglicht.

Nach Auffassung des Schulamtes ist Inklusion als schulischer Auftrag zu verstehen, Kindern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, insbesondere Kindern mit Schulschwierigkeiten oder besonderem Bildungsbedarf, den Zugang zum Unterricht in der Regelklasse grundsätzlich zu ermöglichen und durch geeignete besondere schulische Massnahmen zu unterstützen.

Die gemeinsame Beschulung in der Regelklasse bildet dabei den Regelfall (vgl. Förderkonzept, 2021). Die Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, der verfügbaren schulischen Ressourcen sowie der fachlichen Beurteilung durch die zuständigen Stellen. Entscheidend ist eine sachlich begründete und bedarfsgerechte Unterstützung, welche die wirksame Teilhabe am schulischen Lernen ermöglicht.

Separative oder vom Regelunterricht abweichende Massnahmen sind demgegenüber angezeigt, sofern der besondere Bildungsbedarf des Kindes dies erfordert und eine angemessene Förderung innerhalb der Regelklasse nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Inklusion ist somit als rechtlich gerahmter, verhältnismässiger und ressourcenorientierter Gestaltungsauftrag der Schule zu verstehen, der auf möglichst gemeinsame Beschulung, individuelle Förderung und Teilhabe aller Kinder ausgerichtet ist.

8 https://www.bildungsstrategie.li/de/bildungsstrategie/strategische-ziele-handlungsfelder/tblid/387/default.asp#mp_198

Ebenso sind die Bestimmungen des BGIG[9] zu berücksichtigen, welches die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und den Abbau von Benachteiligungen bezweckt. Wird im Einzelfall festgestellt, dass eine Sonderschulung oder ein anderes Setting erforderlich ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig ein Scheitern der Inklusion, sondern trägt den individuellen Bedürfnissen und dem Kindeswohl Rechnung. Mit dem Heilpädagogischen Zentrum (hpz) steht in Liechtenstein eine sonderpädagogische Tagesschule als ergänzendes Angebot zur Verfügung. Im Rahmen der Ratifizierung der UN-BRK wurde diese Ausrichtung ausdrücklich bestätigt.

Im Bericht und Antrag betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[10] wird festgehalten, dass das Schulsystem Liechtensteins bereits heute stark auf Inklusion ausgerichtet ist und Kindern mit Behinderungen sowohl der Unterricht in der Regelschule als auch in einer Sonderschule offensteht. Entscheidungsgrundlagen bilden das Kindeswohl sowie die individuellen Bedürfnisse des Kindes; die von den Eltern geäusserten Präferenzen werden im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Mit einer Abgabe einer entsprechenden interpretativen Erklärung zu Art. 24 UN-BRK (Bildung) wurde das Verständnis festgehalten, dass Liechtenstein sein Schulsystem als im Einklang mit der UN-BRK versteht.

6. Welche standardisierten Verfahren und fachlichen Kriterien kommen zur Anwendung, wenn entschieden wird, dass ein Kind im Regelschulsystem nicht mehr beschulbar ist?

9 Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG), LGBl. 2006 Nr. 243.

10 BuA Nr. 100/2023, S. 70 und S. 76.

Für die Abklärungen eines allfälligen Sonderschulungsbedarfs wird ein standardisiertes Abklärungsverfahren angewendet, das vom schulpsychologischen Dienst des Schulamtes durchgeführt wird. Gemäss Art. 48 SchulFMV ist vor einer Zuweisung abzuklären, ob ein Sonderschulungsbedarf vorliegt. Zudem ist zu prüfen, ob die vorgesehene Durchführungsstelle für das Kind bzw. den Jugendlichen geeignet ist. Darüber hinaus sind die für den Entscheid erforderlichen fachlichen Grundlagen einzuholen. Erforderlichenfalls sind hierzu Stellungnahmen der Schulleitung, von Ärztinnen und Ärzten oder weiteren Fachpersonen beizuziehen.

7. Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf sowie zehn Jahren, in denen eine Inklusion als gescheitert beurteilt wurde?

Im Zentrum steht stets die Gewährleistung einer möglichst passenden Beschulung für das einzelne Kind oder den Jugendlichen, orientiert am Kindeswohl, an den individuellen Bedürfnissen sowie an den bestehenden Rahmenbedingungen. Der Begriff des „Scheiterns“ wird hier dem Kontext daher nicht gerecht. Ein Wechsel des Settings – etwa von der Regelschule in ein sonderpädagogisches Angebot – ist daher nicht als Scheitern von Inklusion zu verstehen, sondern als Teil eines differenzierten und durchlässigen Schulsystems. Statistische Erhebungen im Sinne einer Erfassung von „gescheiterten Inklusionsfällen“ werden nicht geführt, da in solchen Fällen jeweils eine Anpassung des schulischen Settings erfolgt, um eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Form der Beschulung sicherzustellen. In diesen Fallkonstellationen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ist häufig nicht das Schulamt allein zuständig, sondern es sind auch weitere Stellen, insbesondere das ASD, eingebunden. Während der Schulbereich in die Zuständigkeit des Schulamts fällt, werden weiterführende Themen, insbesondere in den Bereichen Wohnen und Betreuung, vom ASD wahrgenommen. In enger interdisziplinärer Zusammenarbeit werden jeweils individuell passende Lösungen im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erarbeitet.

8. Welche konkreten Anschlusslösungen wurden in diesen Fällen jeweils umgesetzt?

Als konkrete Anschlusslösungen kamen – abhängig vom individuellen Bildungs- und Unterstützungsbedarf – insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht: die Weiterführung der Beschulung in der Regelschule mit spezifischen schulischen Massnahmen, die spezielle Förderung im Einzelfall, der Wechsel an eine geeignete Sonderschule oder der Wechsel in ein anderes bedarfsgerechtes spezialisiertes Setting. Welche Anschlusslösung im Einzelfall umgesetzt wurde, richtete sich nach dem Kindeswohl und den individuellen Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen.

Die Erarbeitung und Umsetzung der Anschlusslösung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen sowie – je nach Ausgangslage – unter Einbezug weiterer Fachstellen, insbesondere des ASD.

Diese Zusammenarbeit entspricht dem gesetzlichen Grundsatz der Mitwirkung gemäss Art. 12 KJG.[11] Die Koordinationsstelle Inklusion und Diversität, die organisatorisch der Abteilung Pädagogisch-psychologische Dienste des Schulamts zugeordnet ist, arbeitet dabei eng mit dem ASD zusammen. Das ASD ist nach Art. 4 KJG die Kinder- und Jugendbehörde Liechtensteins. Zu den Aufgaben des ASD gehören insbesondere die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, die Sicherstellung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote sowie die Koordination der psychosozialen Dienstleistungen verschiedener Institutionen. Gemäss Art. 19 KJG sind das ASD, das Schulamt und andere Landesbehörden zudem zur koordinierten Zusammenarbeit verpflichtet, um Zuständigkeiten, Abläufe und Vorgehensweisen aufeinander abzustimmen.

[11] Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29.

Die von der Regierung eingesetzte Strategiegruppe «Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen» kann künftig einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern und Fachstellen weiterzuentwickeln, Zuständigkeiten zu klären und transparente Verfahren für komplexe Einzelfälle zu schaffen.

Innerhalb des ASD nimmt der Kinder- und Jugenddienst (KJD) die fallbezogenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Er berät und unterstützt Familien in schwierigen Lebenslagen, klärt Gefährdungen des Kindeswohls ab, plant und koordiniert geeignete Hilfen und leitet bei Bedarf behördliche oder gerichtliche Massnahmen ein. Diese Aufgaben entsprechen dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach Art. 6 KJG. Der KJD wird insbesondere dann beigezogen, wenn neben schulischen Fragestellungen erhebliche familiäre Belastungen oder ein weitergehender psychosozialer Unterstützungsbedarf bestehen.

C) Finanzierung, Kostentragung und staatliche Verantwortung

9. Wer trägt die Kosten der Beschulung, wenn eine Inklusion faktisch nicht mehr möglich ist und ein Kind über längere Zeit keiner adäquaten Beschulung zugeführt werden kann?

Grundsätzlich trägt der Staat bzw. das Schulamt die Kosten einer bewilligten Sonderschulung, diese ist für die Erziehungsberechtigen unentgeltlich (vgl. Art. 43 Abs. 1 SchulFMV). Sofern eine inklusive Beschulung im Einzelfall nicht ausreichend gewährleistet werden kann und ein ausgeprägter besonderer Bildungsbedarf vorliegt, der durch andere Fördermassnahmen nicht abgedeckt werden kann, kommt eine Sonderschulung in Betracht (vgl. Art. 40 Abs. 1 SchulFMV). Dabei wird der schulische Anteil durch das Schulamt getragen, während weitergehende Leistungen, insbesondere im Bereich Wohnen oder Betreuung, in den

Zuständigkeitsbereich des ASD fallen. Das ASD beurteilt und entscheidet diese Bereiche aufgrund ihrer gesetzlichen Grundlagen (siehe Antwort 8).

10. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Kostenübernahme bzw. Verweigerung in solchen Fällen?

Grundsätzlich bestehen im Rahmen der SchulFMV staatliche Unterstützungsleistungen primär für schulische Massnahmen innerhalb des öffentlichen Bildungssystems, wie insbesondere die spezielle Förderung oder die Sonderschulung. Diese werden – bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – durch das Land finanziert. Privat- oder Onlineunterricht und der Besuch von Privatschulen stellen demgegenüber eigenständige Formen der Erfüllung der Schulpflicht dar. Entsprechende Kosten werden in der Regel nicht vom Staat übernommen. Vorbehalten bleiben pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss SchulFMV, die von staatlich beauftragten Stellen durchgeführt werden, diese werden weiterhin unentgeltlich erbracht.

11. Welche Kosten entstehen dem Staat durchschnittlich pro Kind in folgenden Schulformen:

- **Primarschule (PS)**
- **Oberschule (OS)**
- **Realschule (RS)**
- **Gymnasium (Unter- und Oberstufe)**
- **Heilpädagogisches Zentrum (HPZ)**
- **Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in Österreich**
- **Sonderschulen mit Internatsaufenthalt in der Schweiz**

Die nachfolgende Abbildung 1 veranschaulicht die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler in den verschiedenen Schulformen. Dabei zeigen sich

deutliche Unterschiede zwischen den Regelschulen und der einzigen Tagessonderschule, dem Heilpädagogischen Zentrum (hpz), die insbesondere auf unterschiedliche pädagogische, personelle und infrastrukturelle Anforderungen zurückzuführen sind.

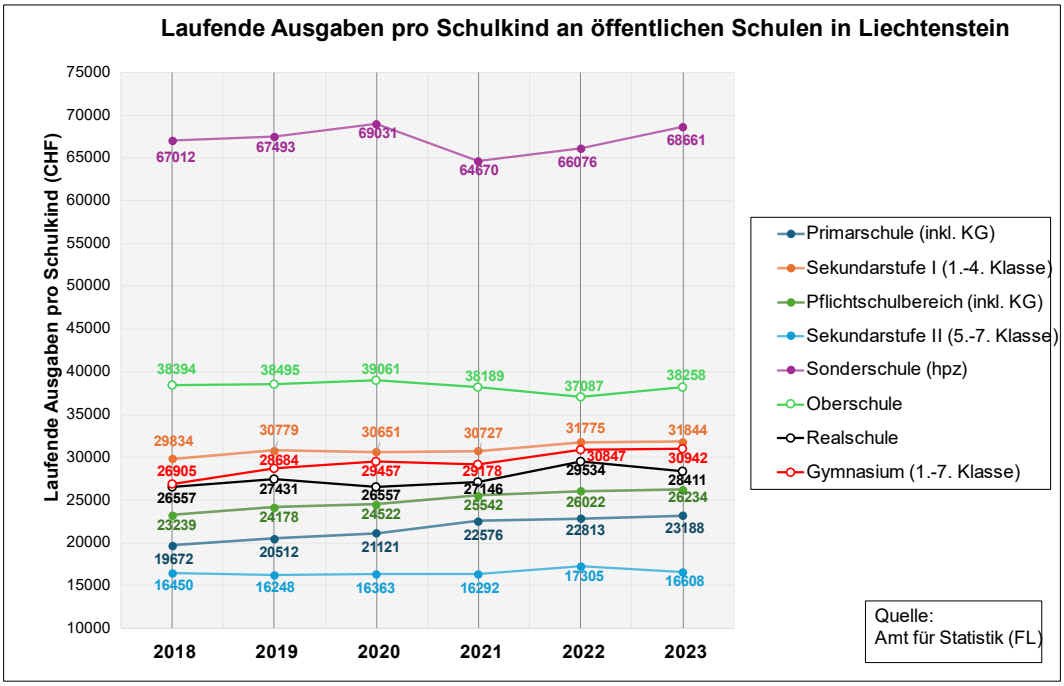


Abbildung 1: Entwicklung der öffentlichen Ausgaben pro Schulkind und Jahr

Derzeit sind keine Kinder aus Liechtenstein in österreichischen Sonderschulen mit Internatsunterbringung platziert. Alle derzeitigen Platzierungen in Österreich erfolgen in Form eines externen Schulbesuchs. In der Schweiz besuchen hingegen einige Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein Sonderschulen mit Internatsunterbringung. Nach aktuellem Stand belaufen sich die jährlichen Kosten für Schule und Wohnen pro Kind zwischen CHF 125'000 und CHF 430'000. Die Höhe der Kosten richtet sich wesentlich nach der Intensität des individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs im Internat. Im Durchschnitt betragen die Gesamtkosten somit rund CHF 217'000 pro Jahr. Die Kosten für den Wohnbereich werden vom ASD übernommen, während das Schulamt die Beschulungskosten trägt.

12. Welche Kosten entstehen dem Staat in Fällen, in denen Eltern aufgrund fehlender staatlicher Angebote privat beschulen müssen?

Bewilligter Privatunterricht (Homeschooling oder auch Online-Beschulung) bzw. der Besuch einer Privatschule liegen grundsätzlich in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Dem Staat entstehen dadurch in der Regel keine direkten Kosten. Im Einzelfall fallen jedoch Aufwände für die Aufsicht, Bewilligung und Begleitung durch das Schulamt an.

13. In welchem Umfang werden Privatschulen durch private Stiftungen unterstützt (Anzahl der Kinder, Höhe der Unterstützung, Anteil am staatlichen Schulgeld)?

Dem Schulamt liegen keine systematisch erhobenen Daten zur Unterstützung von Privatschulen durch private Stiftungen vor.

14. Inwiefern ersetzt oder kompensiert diese private Finanzierung staatliche Aufgaben im Bereich der Beschulung?

Private Finanzierung ersetzt staatliche Aufgaben im Bereich der Beschulung rechtlich grundsätzlich nicht, sie kompensiert sie faktisch nur dort, wo keine staatlich finanzierte oder zugewiesene passende Lösung greift.

D) <u>Verfahren, Verfügung und Rechtsschutz</u>

15. Unter welchen Voraussetzungen wird Privatunterricht bewilligt oder abgelehnt (inkl. rechtlicher Grundlagen)?

Wie bereits mehrfach ausgeführt ist der Privatunterricht klar von der speziellen Förderung zu unterscheiden und stellt eine eigenständige Form der Erfüllung der Schulpflicht dar. Privatunterricht muss von den Eltern beim Schulamt beantragt werden und wird bewilligt, wenn es sich um Einzelunterricht zur Erfüllung der

Schulpflicht handelt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Art. 73 Abs. 1 SchulG besteht die Pflicht, jährlich einen Nachweis über den Fortgang des Unterrichts zu erbringen.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Privatunterricht kann das Schulamt die Bewilligung erteilen, wenn a) die Lehrperson über eine angemessene formale Berufsqualifikation verfügt und b) sich der Unterricht im Wesentlichen am entsprechenden liechtensteinischen Lehrplan orientiert.

Die Kosten werden hier aber nicht vom Staat übernommen. Davon zu unterscheiden ist die spezielle Förderung gemäss SchulFMV, basierend auf den entsprechenden Bestimmungen der SchulOV[12], und dem Förderkonzept. Die spezielle Förderung im Einzelfall stellt eine schulische Massnahme innerhalb des öffentlichen Schulsystems dar und wird durch die Schulaufsicht bewilligt, sofern sie nach vorgängiger fachlicher Abklärung unter Einbezug der beteiligten Fachpersonen als notwendig erachtet wird.

16. Wie lange dauern diese Verfahren durchschnittlich (Median und Spannweite)?

Systematische statistische Auswertungen im Sinne von Median und Spannweite der Verfahrensdauer liegen nicht vor. Die Dauer bis zur tatsächlichen Umsetzung kann dabei je nach Einzelfall variieren und bewegt sich in der Regel im Bereich von mehreren Tagen bis zu mehreren Wochen. Sofern eine Sonderschulung vorgesehen ist, bedarf es einer individuellen Prüfung. Dabei ist insbesondere abzuklären, ob ein entsprechender Bildungs- bzw. Sonderschulungsbedarf besteht und an einer geeigneten Einrichtung ein freier Platz verfügbar ist.

[12] Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004 Nr. 154

17. Erfolgen Entscheide systematisch als rechtsmittelfähige Verfügung?

Entscheide im Bereich des Privatunterrichts sowie der Sonderschulung erfolgen grundsätzlich in Form rechtsmittelfähiger Verfügungen. Im Bereich der speziellen Förderung handelt es sich demgegenüber um eine schulische Massnahme innerhalb des ordentlichen Schulbetriebs im Rahmen der schulischen Zuständigkeiten. Entsprechende Entscheide erfolgen häufig als schulinterne Förder- oder Organisationsmassnahmen und nicht als rechtsmittelfähige Verfügungen.

18. Falls nein: Wie wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet?

Im Bereich der speziellen Förderung erfolgt die Umsetzung grundsätzlich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Wird eine solche Massnahme von den Erziehungsberechtigten nicht mitgetragen, wird sie in der Regel nicht durchgeführt.

19. Welche Rechtsmittel stehen den Erziehungsberechtigten zur Verfügung, und wie häufig wurden sie in den letzten zehn Jahren ergriffen?

Den Erziehungsberechtigten stehen gegen entsprechende Entscheidungen des Schulamtes Rechtsmittel zur Verfügung. Wie auch den Rechtsmittelbelehrungen der Verfügungen entnommen werden kann, kann gegen eine Entscheidung innert 14 Tagen ab Zustellung entweder eine Vorstellung (Antrag auf nochmalige Überprüfung der Entscheidung) beim Schulamt erhoben oder Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

Zur Frage, wie häufig Rechtsmittel in diesem Zusammenhang ergriffen wurden, gibt es keine Statistik. Pro Jahr und im Zusammenhang mit Privatunterricht oder Sonderschulung fallen jährlich im Durchschnitt in etwa eine Handvoll Fälle an, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

20. Wie viele laufende Verfahren gegen das Schulamt existieren derzeit, und wie viele betreffen direkt Inklusion, Privatunterricht oder alternative Beschulungen?

Unklar ist, was mit «Verfahren gegen das Schulamt» gemeint ist. Falls damit Beschwerden an die Regierung gegen Entscheidungen des Schulamtes im Zusammenhang mit Inklusion, Privatunterricht oder alternativen Beschulungen gemeint sind, kann diese Frage nicht beantwortet werden, da es keine entsprechende Statistik gibt. Aktuell sind 12 Fälle pendent.

21. Welche jährlichen Kosten entstehen dem Staat infolge von Streitigkeiten zwischen Eltern und Schulamt bezüglich Schulwahl oder Beschulungsform?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

E) <u>Kindeswohl, psychische Gesundheit und Entscheidungsfindung</u>

22. Nach welchen verbindlichen Kriterien werden Kindeswohl und psychische Gesundheit bei schulischen Zuweisungsentscheidungen gewichtet?

Das Kindeswohl, inklusive psychische Gesundheit, hat absolute Priorität. Das Förderkonzept der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen beschreibt die Rahmenbedingungen und die Massnahmen, die in der Regelschule greifen. Das Ziel ist es, möglichst allen Kindern eine gute schulische Förderung am Wohnort zu ermöglichen. Falls doch eine externe Beschulung nötig ist, um die Bedürfnisse des Kindes abdecken zu können, wird in Zusammenarbeit mit den Eltern nach geeigneten Lösungen gesucht. Dabei sind insbesondere die psychische Gesundheit und die besonderen Bedürfnisse des Kindes ausschlaggebend für die Entscheidung.

23. Welche fachlichen Gutachten müssen zwingend berücksichtigt werden (z. B. kinderpsychiatrisch, psychologisch)?

Die Verfahren sind individuell und lassen sich deshalb nicht verallgemeinern. Der Schulpsychologische Dienst klärt den Förder- bzw. Bildungsbedarf des Kindes in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ab und berücksichtigt dabei die relevanten fachlichen Einschätzungen und Berichte. Je nach Fragestellung können unter anderem psychologische, kinder- und jugendpsychiatrische, medizinische, therapeutische oder weitere fachliche Stellungnahmen in die Beurteilung einfliessen. Bei psychosozialen oder familiären Fragestellungen sowie bei einem weitergehenden Unterstützungsbedarf unterstützt das ASD die betroffenen Familien und koordiniert bei Bedarf geeignete Hilfsmassnahmen.

24. Wie wird verfahren, wenn Eltern nachvollziehbar darlegen, dass die aktuelle Beschulung die psychische Gesundheit ihres Kindes gefährdet?

In schwierigen Schulsituationen ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule von zentraler Bedeutung. Legen Eltern nachvollziehbar dar, dass die aktuelle Beschulung die psychische Gesundheit ihres Kindes beeinträchtigt oder gefährdet, werden die Anliegen sorgfältig geprüft und die zuständigen Fachstellen beigezogen. Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesundheit des Kindes, ist ein rasches und koordiniertes Vorgehen erforderlich. Welche Unterstützungsmassnahmen angezeigt sind, wird im Einzelfall gemeinsam mit allen Beteiligten beurteilt. Das Kindeswohl hat dabei stets oberste Priorität.[13]

25. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine geeignete Lösung umgesetzt wird?

[13] Im liechtensteinischen Recht ist das Kindeswohl ein zentraler Leitgrundsatz. Eine gesetzliche Konkretisierung findet sich insbesondere in § 137b ABGB. Dabei umfasst das Kindeswohl unter anderem: die angemessene Versorgung des Kindes, den Schutz seiner körperlichen und seelischen Integrität, die Förderung seiner Entwicklung, die Berücksichtigung seiner Meinung sowie die Sicherstellung verlässlicher Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen.

Die Dauer bis zur Umsetzung einer geeigneten Lösung variiert je nach Einzelfall und Ausgangslage. Sie kann von wenigen Wochen bis zu einem längeren Zeitraum reichen, insbesondere bei komplexeren Situationen mit erhöhtem Koordinationsbedarf oder erhöhtem Abstimmungsaufwand zwischen den Beteiligten. Zur Überbrückung kommen in der Praxis häufig unterstützende Massnahmen wie die Time-out Schule (TOS) oder die spezielle Förderung zum Einsatz, um eine kontinuierliche Beschulung soweit möglich sicherzustellen.

26. Wie wird vorgegangen, wenn vorgeschlagene Lösungen (z. B. Internatsunterbringung) für die Familie nicht tragbar sind?

Bevor eine Internatslösung in Betracht gezogen wird, wird im Regelschulsystem konsequent geprüft und sichergestellt, dass sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dazu zählen insbesondere besondere schulische Massnahmen sowie sozialpädagogische Massnahmen und – wenn angezeigt – Anpassungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (NTA), um eine angemessene Förderung im gewohnten Umfeld zu gewährleisten. Erst wenn sich zeigt, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, werden weiterführende Lösungen geprüft.

Bei der Prüfung von Internatslösungen wird neben dem Schulamt regelmässig auch das ASD beigezogen, um die familiäre, psychosoziale und kindeswohlrelevante Situation gesamthaft zu beurteilen. Erweist sich eine Internatslösung als nicht geeignet oder nicht tragfähig, werden in Zusammenarbeit mit den Beteiligten alternative Förder- und Betreuungssettings, beispielsweise wohnortsnahe Externate oder andere bedarfsgerechte Angebote, geprüft.

F) <u>Beschulungsoptionen im Ausland und Privatschulen</u>

27. Lösungsvorschläge des Schulamtes - externe und alternative Beschulungen:

Da keine Frage gestellt wird, wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen Titel handelt.

28. Wie viele Kinder werden vom Schulamt in externe Lösungen (Schweiz, Österreich), nahegelegene Privatschulen oder andere alternative Beschulungsformen vermittelt?

- **Bitte Zahlen statistisch ausweisen (Anzahl, Prozentsatz, Entwicklung der letzten 5-10 Jahre).**
- **Aufschlüsselung nach Art der Beschulung (Internat, Tagesbeschulung, Privatschule lokal) und Grund (medizinische Diagnose, gescheiterte Inklusion, Verhaltensauffälligkeit).**
- **Wer trägt die Kosten jeder vorgeschlagenen Lösung (Staat, Eltern, Stiftungen, sonstige Finanzierungsformen)?**

In diesem Zusammenhang ist erneut klarzustellen, dass das Schulamt keine Zuweisungen an Privatschulen vornimmt. Der Besuch einer Privatschule erfolgt grundsätzlich auf Entscheidung der Erziehungsberechtigten und liegt in deren organisatorischer und finanzieller Verantwortung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Schulamt.

Kann ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher trotz besonderer schulischer Massnahmen in der Regelschule nicht mehr angemessen gefördert werden, beispielsweise aufgrund eines besonderen Bildungs- und Unterstützungsbedarfs, erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, anhaltenden Schulabsentismus oder anderer komplexer Problemlagen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Sonderschulung erfüllt sind. Weder die Gründe für die Wahl einer Privatschule durch die Erziehungsberechtigten noch die individuellen oder medizinischen Gründe für eine Sonderschulung werden statistisch erfasst.

Diese setzt einen ausgeprägten besonderen Bildungsbedarf voraus, der nicht durch andere Fördermassnahmen abgedeckt werden kann (vgl. Art. 40 Abs. 1 SchulFMV). Wird eine Sonderschulung gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen bewilligt, werden die damit verbundenen Kosten grundsätzlich vom Staat getragen. Demgegenüber fallen die Kosten für private Beschulungslösungen, insbesondere für den Besuch einer Privatschule, grundsätzlich in die finanzielle Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt, wie die Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein anteilsmässig seit 2020 innerhalb und ausserhalb des Landes beschult wurden. Während die öffentlichen Schulen im Inland weiterhin den mit Abstand grössten Anteil der Schülerinnen und Schüler beschulen, ist bei den Alternativen im betrachteten Zeitraum anteilsmässig eine leichte Zunahme zu beobachten.

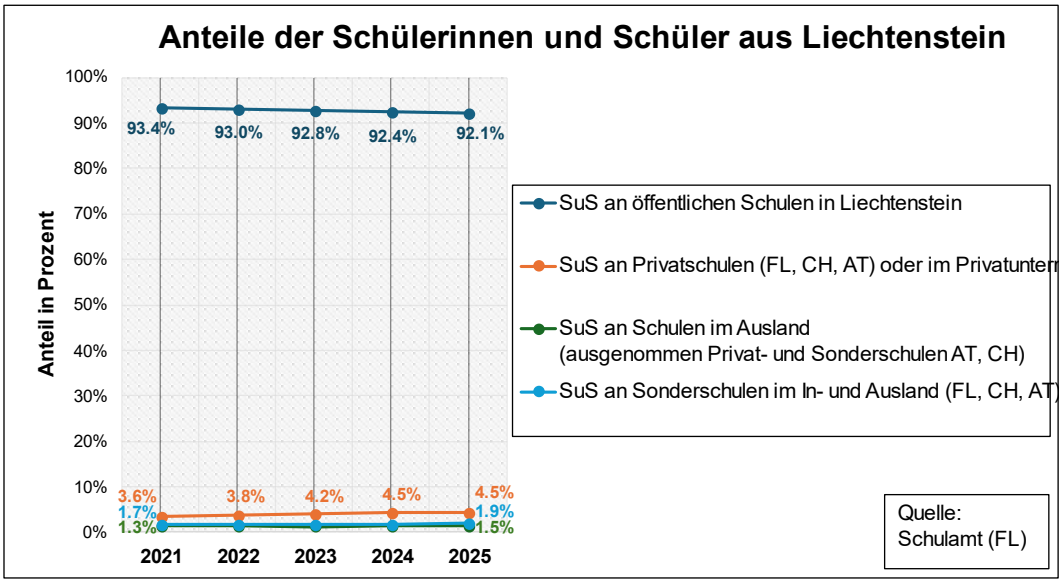


Abbildung 2: Anteile der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein

Die vollständigen absoluten und prozentuellen Werte der Jahre 2021 bis 2025 sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen, welche die vorherige Abbildung 2 ergänzt.

	2021	2022	2023	2024	2025

(Schülerinnen und Schüler) SuS an öffentlichen Schulen in Liechtenstein	4657 (93.4%)	4483 (93.0%)	4563 (92.8%)	4633 (92.4%)	4518 (92.1%)
SuS an Privatschulen (FL, CH, AT) oder im Privatunterricht	178 (3.6%)	185 (3.8%)	205 (4.2%)	224 (4.5%)	219 (4.5%)
SuS an Schulen im Ausland (ausgenommen Privatschulen CH, AT)	67 (1.3%)	67 (1.4%)	66 (1.3%)	68 (1.4%)	72 (1.5%)
SuS an Sonderschulen im In- und Ausland (CH, AT)	86 (1.7%)	83 (1.7%)	85 (1.7%)	88 (1.8%)	94 (1.9%)

Tabelle 1: Absolute und prozentuelle Häufigkeiten der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein, welche weder eine öffentliche Schule im Inland noch eine Sonderschule besuchen. Dabei wird deutlich, dass Privatschulen im Inland und im grenznahen Ausland den grössten Anteil ausmachen, während Privatunterricht sowie Schulbesuche ausserhalb der Region nur einen kleinen Teil der Fälle betreffen. Ebenso ist erkennbar, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Inland leicht abnimmt, während jener an Privatschulen im grenznahen Ausland leicht zunimmt.

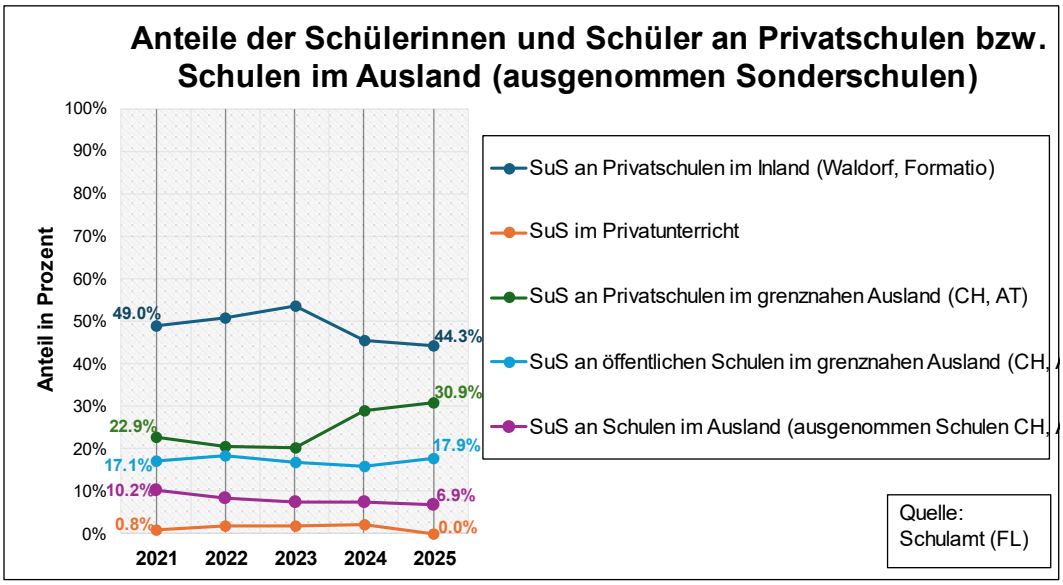


Abbildung 3: Anteile der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein an Privatschulen bzw. Schulen im Ausland (ausgenommen Sonderschulen)

Ergänzt wird die vorige Abbildung 3 durch die nachfolgende Tabelle 2 mit den entsprechenden absoluten und prozentuellen Werten im Zeitraum zwischen 2021 und 2025.

	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
SuS an Privatschulen im Inland (Waldorf, Formatio)	120 (49.0%)	128 (50.8%)	145 (53.5%)	133 (45.5%)	129 (44.3%)
SuS im Privatunterricht (Homeschooling oder Online-Beschulung), siehe Frage 1	2 (0.8%)	5 (2.0%)	5 (1.8%)	6 (2.1%)	0 (0.0%)
SuS an Privatschulen im grenznahen Ausland (CH, AT)	56 (22.9%)	52 (20.6%)	55 (20.3%)	85 (29.1%)	90 (30.9%)
SuS an öffentlichen Schulen im grenznahen Ausland (CH, AT)	42 (17.1%)	46 (18,3%)	46 (17.0%)	46 (15.8%)	52 (17.9%)
SuS an Schulen im Ausland (ausgenommen Schulen CH, AT)	25 (10.2%)	21 (8.3%)	20 (7.4%)	22 (7.5%)	20 (6.9%)

Tabelle 2: Absolute und prozentuelle Häufigkeiten der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein an Privatschulen bzw. Schulen im Ausland (ausgenommen Sonderschulen)

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die anteilsmässige Entwicklung der Sonderschulbeschulung von Schülerinnen und Schülern aus Liechtenstein seit 2021. Der überwiegende Teil wird im Heilpädagogischen Zentrum (hpz) im Inland beschult, während ein kleinerer Anteil Sonderschulen in der Schweiz oder in Österreich besucht. Die Verteilung bleibt über den betrachteten Zeitraum insgesamt weitgehend stabil.

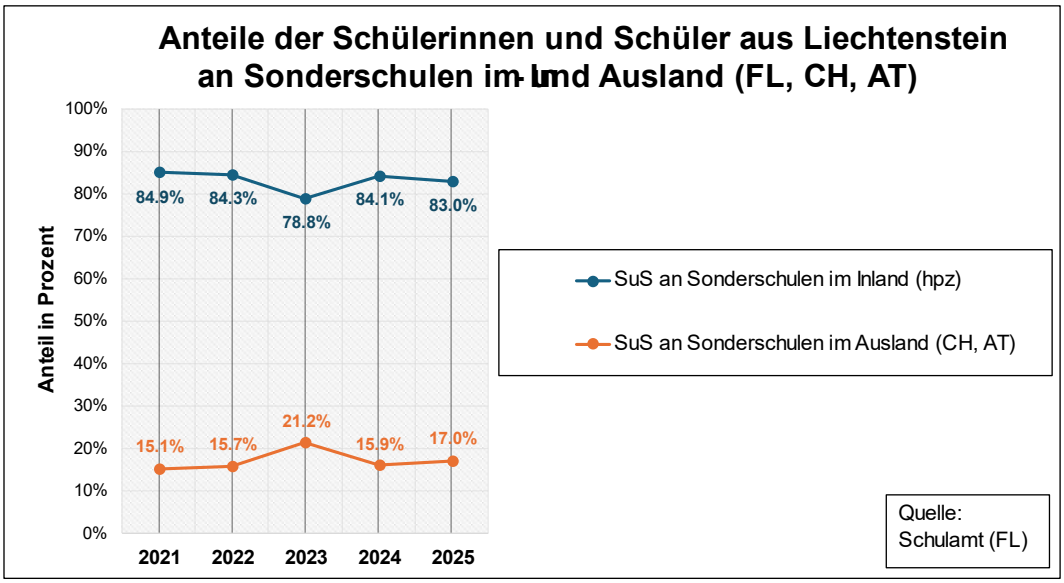


Abbildung 4: Anteile der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen im In- und Ausland (FL, CH, AT)

In Tabelle 3, welche Abbildung 4 ergänzt, sind die vollständigen absoluten und prozentuellen Werte der Jahre 2021 bis 2025 zu finden. Ebenso sind die Anzahlen der Schülerinnen und Schüler in Internaten sowie Externaten an Sonderschulen in der Schweiz und Österreich angeführt.

	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
SuS an Sonderschulen im Inland (hpz)	73 (84.9%)	70 (84.3%)	67 (78.8%)	74 (84.1%)	78 (83.0%)
SuS an Sonderschulen im Ausland (CH, AT)	13 (15.1%)	13 (15.7%)	18 (21.2%)	14 (15.9%)	16 (17.0%)
SuS an CH-Sonderschulen	9	9	14	11	13
SuS an CH-Sonderschulen im Internat	8	5	9	6	10
SuS an CH-Sonderschulen im Externat	1	4	5	5	3
SuS an AT-Sonderschulen	4	4	4	3	3
SuS an AT-Sonderschulen im Internat	0	0	0	0	0
SuS an AT-Sonderschulen im Externat	4	4	4	3	3

Tabelle 3: Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen im In- und Ausland (FL, CH, AT)

G) Mitwirkungsrechte der Eltern und Verfahrenspraxis

29. Wie ist das Mitspracherecht der Eltern bei der Wahl einer geeigneten Schulform rechtlich ausgestaltet?

Das Mitspracherecht der Eltern ist nicht als freie Schulwahl, sondern als Antrags-, Anhörungs- und Beteiligungsrecht in einem behördlichen Verfahren ausgestaltet. Bei Kindern mit besonderem Förder- oder Sonderschulbedarf ist zunächst massgeblich, dass das Schulrecht zwischen besonderen schulischen Massnahmen innerhalb der Regelschule und Sonderschulung unterscheidet. Besondere schulische Massnahmen dienen gerade dazu, dass Kinder in der angestammten Klasse verbleiben oder in eine Regelklasse eingegliedert werden können, (vgl. Art. 15a SchulG und Art. 1b Abs. 1 SchulFMV). Reichen diese Massnahmen nicht aus, kommt Sonderschulung in Betracht, wenn ein besonderer Bildungsbedarf vorliegt, der nicht durch andere Fördermassnahmen abgedeckt werden kann (vgl. Art. 40 Abs. 1 SchulFMV).

30. In welchen Fällen kann von diesem Mitspracherecht abgewichen werden, und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Wie oben ausgeführt, kommt den Eltern kein Mitspracherecht im engeren Sinne zu, sondern ein Antrags-, Anhörungs- und Beteiligungsrecht. Im Falle eines Mitspracherechts liegt die Entscheidung beim Schulamt. Das Schulamt entscheidet gemäss der anwendbaren gesetzlichen Grundlage und nach pflichtgemässem Ermessen.

Dies gilt insbesondere bei Fragen der Sonderschulung und der integrativen oder separativen Beschulung (siehe z.B Art. 36 sowie Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 102 Abs. 5 SchulG). Für die Zuweisung in die Sonderschulung bestimmt Art. 47 SchulFMV ausdrücklich die Entscheidungszuständigkeit des Schulamts.

31. Wer sind die verbindlichen Ansprechpersonen für Eltern auf Schulebene und im Schulamt?

Verbindliche Ansprechpersonen für Erziehungsberechtigte sind auf Schulebene in erster Linie die Klassenlehrperson, die schulische Heilpädagogin bzw. der schulische Heilpädagoge sowie die Schulleitung. Auf Ebene des Schulamts stehen zudem die Schulaufsicht sowie – je nach Fragestellung – die Koordinationsstelle Inklusion und Diversität zur Verfügung. Die Zuständigkeiten richten sich nach der jeweiligen Fragestellung, wobei eine enge Zusammenarbeit zwischen den genannten Stellen gewährleistet ist. Weitere Fachpersonen, insbesondere der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Schulsozialarbeit (SSA), werden bei Bedarf beigezogen und stehen in diesen Fällen ebenfalls als Ansprechpersonen zur Verfügung

32. Wie wird verfahren, wenn Eltern rechtliche Vertretung hinzuziehen und keine Einigung erzielt wird?

Ob die Eltern eine rechtliche Vertretung zur Wahrung ihrer Interessen beiziehen oder nicht, hat auf das Verfahren keinen Einfluss. Kann keine Einigung mit Schule oder Schulamt erzielt wird, ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die zuständige Behörde muss auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung bzw. Verfügung erlassen, gegen die Rechtsmittel offenstehen bzw. eine Beschwerde an die Regierung erhoben werden kann.

33. Unter welchen Voraussetzungen kann der Kontakt zwischen Eltern und Schule/Behörden eingeschränkt oder untersagt werden?

Der Kontakt eines Elternteils zu Schule oder Behörden kann vor allem dann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn es um die Informations- und

Auskunftsrechte eines nicht Obsorge berechtigten Elternteils geht.[14] Nach § 178 Abs. 1 ABGB[15] darf dieser Elternteil grundsätzlich auch bei Dritten, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, insbesondere bei Lehrkräften oder Ärzten, Auskünfte über Befinden und Entwicklung des Kindes einholen. Dieses Recht ist aber nicht schrankenlos. Nach § 178 Abs. 2 ABGB hat das Gericht diese Rechte einzuschränken oder zu entziehen, wenn

- die Wahrnehmung dieser Rechte das Wohl des Kindes gefährden würde,
- der Elternteil diese Rechte missbräuchlich ausübt, oder
- er sie in einer für den anderen Elternteil oder das Kind nicht zumutbaren Weise in Anspruch nimmt.

Das bedeutet: Ein Kontaktverbot oder eine Kontaktbeschränkung gegenüber Schule oder betreuenden Stellen setzt grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung voraus. Anlass können etwa belastende, übergriffige oder kindeswohlgefährdende Kontaktaufnahmen sein.

H) Systemversagen und Auffanglösungen

34. Wie wird vorgegangen, wenn Inklusion dem Kind oder der Klasse schadet?

Priorität hat immer das Kindeswohl. Im Einzelfall kann es jedoch zu Schwierigkeiten kommen, die gelöst werden müssen. Neben der Klassenlehrpersonen ist die schulische Heilpädagogin erste Anlaufstelle. Zusätzlich stehen seitens Schulamtes verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung wie Schulsozialarbeit, schulpsychologischer Dienst, Learning Support Team oder die externe Praxisberatung.

[14] Siehe hierzu die Richtlinie für Schulleitungen und Lehrpersonen Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern vom 1. Februar 2023, abrufbar unter richtlinie---informationspflicht-und-auskunftsrecht-bei-getr.pdf .

[15] Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), LGBl 1003 Nr. 1.

35. Welche Eskalations- und Entscheidungsprozesse bestehen in solchen Fällen?

In den Regelschulen greift hier das Förderkonzept mit den dazugehörigen Unterkonzepten. Das Schulamt unterstützt die Schulen bei der Umsetzung, sowohl fachlich als auch personell. Falls die integrativen Massnahmen nicht genügen, um den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden, werden durch die Fachstellen des Schulamtes externe Beschulungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Eltern geprüft.

36. Wie viele Fälle gab es in den letzten zehn Jahren, in denen keine geeignete Beschulungslösung gefunden werden konnte?

Fälle, in denen über einen längeren Zeitraum keine geeignete Beschulungslösung gefunden werden konnte, sind nicht systematisch statistisch erfasst. Insgesamt waren es in den letzten fünf Jahren nur sehr wenig Fälle.

37. Welche Massnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen?

In komplexen Einzelfällen, in denen sich die Findung einer geeigneten Lösung als anspruchsvoll erweist, werden verschiedene Massnahmen ergriffen. Dazu zählen insbesondere interdisziplinäre Abstimmungsgespräche im Rahmen von runden Tischen oder sogenannten Helferrunden unter Einbezug aller beteiligten Fachpersonen (z. B. Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, ASD), der Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls weiterer involvierter Stellen. Aufgrund unterschiedlicher fachlicher Einschätzungen und Perspektiven kann die Beurteilung geeigneter Massnahmen im Einzelfall variieren. Ziel dieser koordinierten Vorgehensweise ist es, unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte tragfähige und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten.

I) Unterstützungssysteme und Gleichbehandlung

38. Welche staatlichen Unterstützungsleistungen bestehen für Eltern, die auf private oder externe Beschulung angewiesen sind?

Grundsätzlich bestehen im Rahmen der SchulFMV staatliche Unterstützungsleistungen primär für schulische Massnahmen innerhalb des öffentlichen Bildungssystems wie insbesondere die spezielle Förderung oder die Sonderschulung. Diese werden – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – durch das Land finanziert. Privatunterricht sowie der Besuch von Privatschulen stellen demgegenüber eigenständige Formen der Erfüllung der Schulpflicht dar. Entsprechende Kosten werden nicht vom Staat übernommen. Sofern im Einzelfall weitergehende Unterstützungsbedarfe bestehen, können – je nach Ausgangslage – andere staatliche Stellen, insbesondere das ASD bzw. der KJD, einbezogen werden.

39. Wie wird sichergestellt, dass diese Familien nicht gegenüber anderen Familien benachteiligt werden?

Die Sicherstellung von Chancengerechtigkeit bedeutet nicht, alle Familien identisch zu behandeln, sondern ihre unterschiedlichen Ausgangslagen angemessen zu berücksichtigen. Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen haben häufig spezifische Bedürfnisse, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben individuell geprüft werden.

Der Gleichheitsgrundsatz verlangt nicht, dass alle Familien unabhängig von ihrer Situation identisch behandelt werden. Vielmehr ist Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend seinen tatsächlichen Besonderheiten ungleich zu behandeln.[16] Familien mit Kindern oder Jugendlichen mit Beeinträchtigungen können aufgrund

[16] Vgl. Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, S. 257, Rz. 13 f., m.w.N.

ihrer besonderen Lebenssituation einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf aufweisen.

Die zuständigen Behörden beurteilen Anträge nach transparenten gesetzlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der konkreten persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse. Ziel ist es, bestehende Nachteile auszugleichen, die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern sowie eine möglichst gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Rechte und Chancen sicherzustellen.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen ist die von der Regierung geschaffene „Strategiegruppe Kinder mit Beeinträchtigungen“ in der Prüfung einer geeigneten Lösung miteinzubeziehen, um die Fachstellen zu koordinieren und Doppelspurigkeit zu beseitigen.

40. Nach welchen Kriterien wird die Höhe solcher Unterstützungsleistungen festgelegt?

Die Höhe und Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes oder Jugendlichen festgelegt.

Massgebend sind dabei insbesondere:

- Art, Ausmass und Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen;
- der konkrete Betreuungs-, Förder-, Erziehungs- und Unterstützungsbedarf im Alltag;
- die vorhandenen Ressourcen des Kindes, der Familie und des sozialen Umfelds;

- die familiäre Belastungssituation sowie die Fähigkeit des familiären Systems, die notwendigen Unterstützungsleistungen selbst sicherzustellen;
- der Bedarf zur Sicherstellung des Kindeswohls sowie einer altersgerechten Entwicklung;
- die Erfordernisse einer gleichberechtigten Teilhabe am familiären, schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Leben.

J) <u>Wissenschaftliche Grundlagen und Leitlinien</u>

41. Auf welche wissenschaftlichen Studien und Leitlinien stützt sich die Praxis, Kinder für schulische Zwecke vom Elternhaus zu trennen (z. B. Internate)?

Es gibt keine Praxis, Kinder für schulische Zwecke vom Elternhaus zu trennen. Priorität hat immer das Kindeswohl.

In Ausnahmefällen kann amtsübergreifend (Schulamt und ASD) und in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Beschulung in einem Schulinternat organisiert werden, falls dies die beste Lösung für das Kind ist.

Eine Unterbringung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten kommt aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei schwerwiegender Kindeswohlgefährdung in Betracht und nur dann, wenn die nötige Hilfe anders nicht erbracht werden kann.

Eine Trennung von Kindern vom Elternhaus erfolgt nicht zu schulischen Zwecken. Oberste Richtschnur sämtlicher Entscheide ist das Kindeswohl.

In Ausnahmefällen kann in enger Zusammenarbeit zwischen dem Schulamt, dem ASD sowie den Erziehungsberechtigten eine Beschulung in einem Schulinternat geprüft und organisiert werden, sofern diese Lösung den Bedürfnissen des Kindes

entspricht und aus Sicht des Kindeswohls die geeignetste Förder- und Unterstützungsmöglichkeit darstellt.

Eine Unterbringung ausserhalb der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten kommt hingegen nur bei einer schwerwiegenden Gefährdung des Kindeswohls und auf der Grundlage eines entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheids in Betracht. Voraussetzung ist, dass die notwendige Hilfe und der Schutz des Kindes nicht durch weniger einschneidende Massnahmen sichergestellt werden können.

42. Welche Studien betonen die Bedeutung stabiler familiärer Bindungen bei Kindern mit medizinischen Diagnosen?

Die Bedeutung stabiler familiärer Bindungen ist bei Kindern mit medizinischen Diagnosen nicht gesondert zu werten. Es handelt sich um ein Grundprinzip der Gesellschaft, das durch verschiedene Wissenschaften vertieft und belastbar untermauert ist.

43. Wie werden diese unterschiedlichen Erkenntnisse bei Entscheidungen über Schulform, Inklusion und Privatunterricht gewichtet?

Bei solchen Entscheidungen hat das Wohl des Kindes immer Priorität. Behördliche Entscheidungen erfolgen nach dem Leitprinzip des Kinderwohls sowie auf der anwendbaren gesetzlichen Grundlage.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas